

Satzung des Vereins

“DÄOF - Den „die ärzte“ ihr offizieller Fanclub“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „DÄOF - den **die ärzte** ihr offizieller Fanclub“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Musikkultur und des deutschen Liedguts unter besonderer Berücksichtigung der Band „die ärzte“. Hierbei wird insbesondere das Engagement gegen Fremdenhass und Rassismus berücksichtigt. Der Verein ist bestrebt, die Interessen und Wünsche der Anhänger der Band zu kanalisieren und zu bündeln.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung von Kommunikationsplattformen, das Bereitstellen nicht frei zugänglicher Informationen, durch Treffen der Mitglieder mit gegenseitigem Austausch sowie der Schaffung des Zugangs zu Musikquellen.
- (3) Der Verein ist von der Band und ihrem Label personell, sachlich, räumlich und rechtlich unabhängig.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und aktiv an der Vereinsarbeit mitwirkt.
- (2) Der Antrag über die Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, jedoch werden ihnen nachgewiesene Auslagen (insbesondere Reisekosten und Spesen) erstattet.

§ 5 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Fördermitglieder erhalten Aufnahme in den Verein als Fördermitglied durch einen schriftlichen Antrag.
- (3) Fördermitglieder bestimmen ihre Beitragshöhe selbst, wobei die Mitgliederversammlung berechtigt ist, einen Mindestbeitrag festzulegen. Sie erhalten nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit für ihren Beitrag auf Antrag eine Spendenbescheinigung.
- (4) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und können nicht in Vereinsämter gewählt werden.

(5) Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen und dort Beiträge einbringen. Eine Verpflichtung des Vereins sie zu den Mitgliederversammlungen einzuladen besteht nicht.

(6) Fördermitglieder sind berechtigt, die von dem Verein den Mitgliedern angebotenen Dienstleistungen und Einrichtungen zu nutzen.

(7) Wenn ein Fördermitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(8) Beim Ausschluss eines Fördermitglieds wird der gezahlte Beitrag nicht zurückerstattet.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Weiterhin kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine Aufnahmegebühr festlegen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

(4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, jedoch werden ihm nachgewiesene Auslagen (insbesondere Reisekosten und Spesen) erstattet. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ihm eine Fahrtkostenpauschale bis zu einer Höhe von 50 € monatlich zu gewähren.

(5) Der Vorstand haftet dem Verein für durch ihn entstandenen Schaden; es sei denn, dieser wurde leicht fahrlässig verursacht.

§ 9 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden erbracht.

Vom Vorstand wird aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder ein Kassenwart berufen.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Die Jahresrechnung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Rechnungsprüfer zu prüfen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Mitglieder können bis zu 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand weitere Tagesordnungspunkte beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt unter der Berücksichtigung, dass eine 1/5 der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, wobei Stimmrechtsübertragung und Stellvertretung unzulässig sind.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.

(8) Jedes ordentliche Vereinsmitglied ist stimmberechtigt.

(9) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist durch eine vom Versammlungsleiter zu bestimmende Person ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll enthält Angaben über Ort, Zeit, Anzahl der Teilnehmer, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse. Es wird vom Vorstand unterzeichnet (siehe auch §11).

§ 11 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hilden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Musikkultur zu verwenden hat.

§ 14 Schriftliche Mitteilungen

Als schriftliche Dokumente gelten für Einladungen, Mitteilungen, Anträge, Protokolle etc. auch Fax- und E-Mail-Nachrichten sowie über elektronische Medien eingereichte Beiträge.

§ 15 Haftung

Sämtliche Mitglieder des Vereins sind von der persönlichen Haftung ausgeschlossen, sofern sie im Sinne des Vereins tätig sind.